

das Wissen gewinnt, daß der Angreifer dem Verteidiger entweder „geistig“ — „geistiger Wettkampf“ — oder „leiblich“ — „leiblicher Wettkampf“ — „überlegen“ sei, wobei er dieses Wissen als Begründung einer eigenen Macht — z. B. den „ausgesetzten Preis“ zu erlangen — denkt. In dem Unterschiede zwischen „Spielkämpfen“ und „Wettkämpfen“, die besondere „Machtkämpfe“ sind, wurzelt der Unterschied zwischen „Amateursport“ und „Professionalsport“. Als besonderer „Machtkampf“, nämlich als „Kampf um Tauschmacht“, stellt sich auch jener Kampf dar, welchen man „Konkurrenz der Wirtschaftler“ nennt. In jedem solchen Kampfe zielt nämlich der Angreifer auf solche Veränderung einer Seele, in welcher sie ein Allgemeines gewinnt, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß jene Seele dem Angreifer Waren abnehmen will, während der „Verteidiger“ als „Konkurrent“ auf eine gleiche Wirkung zu seinen Gunsten zielt.

Als „Kampf-Mittelwirkungen“ bezeichnen wir alle jene von den Kämpfenden erstrebten Veränderungen, durch welche sie die Erfüllung der ihnen vorschwebenden Kampf-Zielwirkung herbeizuführen beabsichtigen. Da dem Angreifer stets eine andere Kampf-Zielwirkung vorschwebt als dem Verteidiger, müssen wir auch stets die „Angreifer-Mittelwirkungen“ von den „Verteidiger-Mittelwirkungen“ unterscheiden. Alle Erfüllungen von „Kampf-Mittelwirkungen“ stellen sich, da sie als vom Gegner emotional ungünstig gedachte Wirkungen gewußt sind, ebenso wie alle Erfüllungen von Kampf-Zielwirkungen, als „Gewalt“ dar. Wenn man also einen „Kampf mit Gewaltmitteln“ von einem „gewaltlosen Kampfe“ unterscheidet, so meint man entweder einen Gegensatz von Kämpfen, in welchen auf leibliche Veränderungen des Gegners gezielt wird, zu Kämpfen, in welchen auf andere Veränderungen gezielt wird, oder man meint den Gegensatz von „ungeregelten“ und „geregelten“ Kämpfen. Eine „Kampf-Gegnerschaft mit absichtlicher Richtlinien-Einhaltung“ („geregelter Kampf“) liegt vor, wenn die Kampfgegner von allen überhaupt zur Erreichung ihrer Kampf-Ziele in Betracht kommenden Mitteln absichtlich nur jene anwenden, welche sich in besonderen Richtlinien finden, und zwar deshalb, weil ihnen nur die Erfüllung ihrer Kampf-Ziele unter Einhaltung jener Richtlinien, gleichgültig, ob die in jenen Richtlinien enthaltenen Mittel mehr oder weniger geeignet sind als die anderen Mittel, „im Lichte der Lust“ steht. Hingegen liegt eine „Kampf-Gegnerschaft ohne absichtliche Richtlinien-Einhaltung“ vor, wenn die Kampf-Gegner von allen überhaupt zur Erreichung ihrer Kampf-Ziele in Betracht kommenden Mitteln jene anwenden, welche ihnen am geeignetsten erscheinen.